

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 11/2011 „Gewerbegebiet Wiesenstraße“ der Stadt Eggesin

Der von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin mit Beschluss vom 23.02.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 11/2011 „Gewerbegebiet Wiesenstraße“ der Stadt Eggesin wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.06.2012, Aktenzeichen 00500-12-16 mit einer Maßgabe, einer Auflage und einem Hinweis genehmigt. Die Maßgabe und die Auflage sind erfüllt. Der Hinweis wurde beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
freitags	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Eggesin, 14.05.2013


Jesse
Bürgermeister

